

Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen¹

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung², Art. 49 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³, Art. 2 und 3 der bundesrätlichen Verordnung vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen (ZStV⁴) sowie Art. 20 Abs. 1 EGzZGB⁵

vom Grossen Rat erlassen am ...

I. Organisation der Zivilstandsämter

Art. 1

¹ Die Regierung legt die Zivilstandskreise im Rahmen des Bundesrechts und nach Anhörung der beteiligten Kreise fest. Zivilstandskreise

² In der Regel umfassen die Zivilstandskreise das Gebiet eines oder mehrerer Kreise.

Art. 2

Die Regierung bezeichnet nach Anhörung der beteiligten Kreise Sitz und Name der Zivilstandsämter. Amtssitz

Art. 3

¹ Der Kreisrat wählt nach Anhörung der Aufsichtsbehörde für jeden Zivilstandskreis einen oder mehrere Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamte sowie einen oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Zivilstands-beamtin oder-beamter
1. Wahl, Amtsdauer

² Erstreckt sich ein Zivilstandskreis über das Gebiet mehrerer politischer Kreise, einigen sich diese über die Wahl. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Regierung.

Art. 4

¹ Wählbar sind nur Personen, die zur selbständigen Führung des Amtes befähigt erscheinen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des Bundesrechts⁶. 2. Wählbarkeit

¹ Vom EJPD am ... genehmigt

² BR 110.100

³ SR 210

⁴ SR 211.112.1

⁵ BR 210.100

⁶ Art. 3 Abs. 1^{bis} und Art. 11 Abs. 1 ZStV (SR 211.112.1)

Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen

² Als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind nur andere Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamte sowie Personen wählbar, die ebenfalls die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

Art. 5

3. Mitteilung der Wahl, Neuwahl

¹ Das Kreisamt am Sitz des Zivilstandsamtes teilt der Aufsichtsbehörde umgehend die Wahl von Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamten sowie von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern mit.

² Erfüllen die Gewählten die Voraussetzungen von Artikel 4 nicht oder nicht mehr, so hat das Departement eine Neuwahl anzuordnen. Bei deren Unterlassung erfolgt die Wahl durch die Regierung.

Art. 6

4. Amtsantritt, Amtsalter

¹ Neu gewählte Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamte sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen das Amt erst nach erfolgreicher Absolvierung der Grundausbildung im Sinne der Verordnung über die Durchführung von Grundkursen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises für Zivilstandsbeamte¹ antreten.

² Die Amtstätigkeit der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten endet spätestens auf Ende des Monats, in dem sie oder er das ordentliche Pensionsalter erreicht hat.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Termin mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde längstens um 1 Jahr aufgeschoben werden.

Art. 7

5. Stellvertretung

¹ Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamte und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben ganzjährig die Funktionsfähigkeit des Amtes sicherzustellen.

² Bei Vorliegen besonderer Umstände bezeichnet die Aufsichtsbehörde eine ausserordentliche Stellvertreterin oder einen ausserordentlichen Stellvertreter. Dabei kann deren oder dessen Aufgabenbereich den konkreten Umständen angepasst und eingeschränkt werden.

Art. 8

Amtstlokal, Material

Der Kreis, in dessen Gebiet sich der Amtssitz befindet, sorgt dafür, dass der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten die notwendigen Räume und Materialien zur Verfügung stehen und dass die Register, Belege und elektronischen Datenträger feuer- und einbruchsicher aufbewahrt werden, vor Feuchtigkeit geschützt sind und im Falle der Gefahr in Sicherheit gebracht werden können (Art. 4-6 ZStV²).

¹ BR 213.550

² SR 211.112.1

Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen

Art. 9

¹ Sofern die Gemeinden des Zivilstandskreises keine andere Regelung treffen, tragen sie die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Zivilstandsamtes im Verhältnis des auf sie entfallenden durchschnittlichen Arbeitsaufwandes. Kosten

² Bei Uneinigkeit entscheidet die Regierung.

Art. 10

¹ Die Register werden in deutscher oder italienischer Sprache geführt (Art. 9 Abs. 1 ZStV¹). Der italienischen Sprache bedienen sich die politischen Kreise Brusio, Poschiavo, Misoix, Roveredo, Calanca und Bergell umfassenden Zivilstandskreise. Amtssprachen

² In der Gemeinde Bivio können die Register in deutscher oder italienischer Sprache geführt werden.

³ In den Zivilstandskreisen des romanischen Sprachgebietes wird das Rätoromanische im Rahmen des Bundesrechtes angemessen berücksichtigt. Einzelheiten regelt die Regierung durch Verordnung².

II. Aufsichtsbehörde

Art. 11

¹ Das Departement ist Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen. Departement

² Es entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamten (Art. 20 ZStV¹), ordnet die erforderlichen Massnahmen an (Art. 21 Abs. 1 und Art. 22 ZStV¹ sowie Art. 47 ZGB³) und verhängt Bussen (Art. 182 ZStV¹). 1. Aufsicht

³ Die übrigen aufsichtsrechtlichen Befugnisse obliegen dem Amt für Zivilrecht.

Art. 12

¹ Die Aufsichtsbehörde kann die Aufgabe der Inspektion (Art. 18 ZStV¹) aufgrund besonderer Instruktionen auch andern Bevollmächtigten übertragen. 2. Inspektionen
und Amtsüber-
gaben

² Die aus dem Zeitaufwand für die Überarbeitung fehlerhafter Register oder deren Überführung in die elektronische Datenbank erwachsenden Kosten sind gemäss den von der Regierung festgesetzten Ansätzen² von der betreffenden Gemeinde zu tragen.

¹ SR 211.112.1

² BR 213.500

³ SR 210

Vollziehungsverordnung über das Zivilstandswesen

Art. 13

3. Instruktion-
kurse

¹ Die Aufsichtsbehörde führt nach Bedarf Instruktionkurse für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte durch (Art. 45 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB¹). Sie kann diese Aufgabe auch einer andern Institution übertragen.

² Die Teilnahme ist für alle Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamten und für alle Stellvertreterinnen oder Stellvertreter obligatorisch. Artikel 11 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

³ Die Zivilstandskreise entschädigen die Teilnehmer und tragen die Kurskosten.

⁴ Die Regierung erlässt eine Verordnung über die Durchführung von Grundkursen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises².

Art. 14

Beschwerde

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen des Amtes für Zivilrecht kann beim Departement Beschwerde geführt werden.

² Entscheide und Verfügungen des Departementes können mit Berufung gemäss Artikel 64 EGzZGB³ an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

III. Andere Organe

Art. 15

Findelkinder

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist zuständig zur Entgegennahme der Mitteilung über die Auffindung eines Findelkindes. Sie oder er gibt dem Kind den Familiennamen und den Vornamen und erstattet Anzeige an das Zivilstandsamt (Art. 72 Abs. 1 ZStV⁴).

Art. 16

Tod einer unbe-
kannten Person

Polizeibehörde im Sinne von Artikel 77 und 79 Absatz 2 der bundesrätlichen Verordnung⁴ ist das kantonale Polizeikommando.

¹ SR 210

² BR 213.550

³ BR 210.100

⁴ SR 211.112.1

IV. Geschäftsführung und Entschädigung

Art. 17

Die Regierung regelt die Geschäftsführung und Entschädigung im Zivilstandswesen durch Verordnung¹. Zuständigkeit

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

¹ Die Umsetzung der Reorganisation der Zivilstandskreise im Sinne von Artikel 1 und 2 dieser Verordnung erfolgt nach den Vorgaben der Regierung durch das Amt für Zivilrecht. Übergangsbestimmung

² Für noch nicht im Sinne von Artikel 1 dieser Verordnung strukturierte Zivilstandskreise gelten bis zu ihrer Zusammenlegung die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 4 und 8 des bisherigen Rechts weiterhin sinngemäss.

Art. 19

¹ Die Regierung setzt das Datum des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung nach Genehmigung durch den Bund fest². In-Kraft-Treten,
Aufhebung
bisherigen
Rechts

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Vollziehungsverordnung zur bundesrätlichen Verordnung vom 1. Juni 1953 über das Zivilstandswesen, vom Grossen Rat erlassen am 1. Dezember 1993, aufgehoben.

¹ BR 213.500

² Mit RB vom ... auf den ... in Kraft gesetzt